№ 84. Mittwoch, den 14. April 1875.

Abonnementspreis:
Im ganzen deutschen Reiche: Jährlich: . . . 18 Mark. Halbjährlich: 4 Mark 50 Pf. Einzelne Nummern: 10 Pf. Ausserhalb des Deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer gespaltenen Petitzeile: 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile: 60 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: Hofrath J. G. Hartmann in Dresden.

Inseratenannahme-Büreaus:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals; ebendas.: Eugen Fort; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: Rud. Mosse; Berlin: S. Kornick; Invalidendank, H. Albrecht; Bremen: E. Schlotte; Breslau: L. Stangen's Büreau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt a. M.: K. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche Buchh., Daube & Co.; Görlitz: Ind.-D.; Hannover: C. Schüssler; Paris: Havas, Laffite, Bullier & Co.; Stuttgart: Daube & Co., Hamburg: P. Kleudgen; Wien: Al. Oppelik.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte. (Berlin. Breslau. Posen. Frankfurt a. M. Straßburg i. E. München. Wien. Prag. Buda-Pest. Paris. Madrid.)
Dresdner Nachrichten.
Provinzial-Nachrichten. (Leipzig. Chemnitz. Aue. Sebnitz.)
Statistik und Volkswirthschaft.
Eingesandtes.
Feuilleton. Tageskalender. Inserate.

Beilage.

Ernennungen, Versetzungen ꝛc. **im öffentl. Dienste.**
Dresdner Nachrichten.
Statistik und Volkswirthschaft.
Börsennachrichten.
Telegraphische Witterungsberichte.
Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Montag, 12. April, Abends. (Corr.-Bur.) **Aus Zara vom heutigen Tage wird über den Aufenthalt Sr. Majestät des Kaisers Folgendes gemeldet:**

Der Kaiser hielt heute früh 7 Uhr auf der Esplanade eine Revue über die Garnisontruppen von Zara ab, ließ dieselben defiliren und drückte den Offizieren seine besondere Anerkennung über das Aussehen, die Haltung und Defilirung der Truppen aus. Der Kaiser besichtigte die slawische Lehrerbildungsanstalt, woselbst er einzelne Zöglinge prüfen ließ, sodann die Stadtbibliothek in der Loggia, besuchte die griechische Kirche in San Elia, wo der Bischof eine feierliche Ansprache an die versammelte Gemeinde hielt, die Kirchen San Grisogno und San Donato, die Rosegliofabriken Salghetti, Deichli und Luxardo, schließlich die Ausstellung der ethnologischen Gesellschaft. Der Kaiser wurde überall mit stürmischem Jubel empfangen. (Vergl. unter „Tagesgeschichte".)

Rom, Montag, 12. April, Abends. (W. T. B.) **Die Deputirtenkammer, welche heute wieder zusammengetreten ist, hat sich wegen Beschlußunfähigkeit auf Mittwoch vertagt.**

Der Papst hat gestern und heute eine große Anzahl von Personen empfangen, welche ihn zum Jahrestage seiner Rückkehr von Gaëta beglückwünschten. Auch wurden ihm aus dieser Veranlassung mehrere Geschenke und ein Album mit 30,000 Unterschriften überreicht.

London, Montag, 12. April, Nachts. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Im Unterhause brachte Owen Lewis** (der Deputirte für Carlow) **die nachstehende, den belgisch-deutschen Schriftwechsel betreffende und von ihm für heute angekündigte Interpellation an die Regierung ein:**

Ist es wahr, daß die preußische Regierung an die belgische eine drohende Note gerichtet hat, welche u. A. die Freiheit der Presse in Belgien betrifft und von der belgischen Regierung verlangt, die Gesetze dahin zu ändern, daß eine freie Meinungsäußerung seiten der Belgier über irgend welche Acte der preußischen Regierung verhindert werde, und welche zugleich die Folgen andeutet, die für Belgien und seine Neutralität daraus entstehen könnten, wenn die belgische Regierung der von Preußen gestellten Forderung nicht nachkommen sollte; ferner ob die englische Regierung von ihrem Gesandten in Brüssel über diesen Gegenstand Mittheilungen erhalten und Letzterem irgend welche Instructionen in Bezug hierauf ertheilt habe und wenn dieses der Fall, ob die Regierung Anlaß nehmen werde, diese Instructionen dem Hause mitzutheilen; endlich da Großbritannien in Verbindung mit den übrigen Großmächten Europas die Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens formell garantirt habe, welche Schritte auf diplomatischem Wege oder in anderer Weise die englische Regierung zu thun gedenkt, um diese Garantie zu erfüllen, wenn die Unabhängigkeit Belgiens in der That durch die Ablehnung der preußischen Forderungen gefährdet sein sollte?

Der Premier Disraeli beantwortete diese Interpellation noch im Verlaufe der heutigen Sitzung.

Disraeli verneint und weist die Behauptung Lewis' zurück, daß Deutschland eine drohende Note an Belgien gerichtet habe. Die Note war eine Vorstellung, die nicht nothwendig eine Drohung enthalten müsse und einen freundschaftlichen Charakter tragen könne. Die freundschaftliche Vorstellung Deutschlands und die Antwortsnote Belgiens seien der britischen Regierung überdies durch den deutschen Botschafter vertraulich mitgetheilt worden. Die britische Regierung habe vollste Ursache, auf diese Mittheilung als einen Beweis der herzlichen und intimen Beziehungen zwischen England und Deutschland den höchsten Werth zu legen. Deutschland habe die belgische Antwortsnote bisher nicht beantwortet, und die englische Regierung betrachte daher den Zwischenfall als erledigt. In Bezug auf die Frage der Interpellation nach den etwaigen Schritten Englands bei einer Bedrohung der belgischen Unabhängigkeit hoffe er (Disraeli), daß das Haus seine Ansicht theile, daß es weder nothwendig, noch angemessen sei, über eine Angelegenheit solch hypothetischen Charakters sich im Voraus zu äußern. Wenn je einmal die belgische Unabhängigkeit in Wirklichkeit ernstlich bedroht sei, werde das englische Cabinet seiner Pflichten eingedenk sein.

London, Dienstag, 13. April, Vormittags. (Tel. d. Dresdn. Journ.) **Das Bankhaus Rothschild hat soeben den Prospect einer neuen 4½ procentigen Anleihe Rußlands im Betrage von 15 Millionen Pf. St. veröffentlicht, von denen 2 Millionen bereits placirt, 5 für St. Petersburg reservirt sind. Der Emissionscours beträgt 92, und ist diese Anleihe rückzahlbar al pari binnen 81 Jahren.**

Tagesgeschichte.

* **Berlin,** 12. April. Ihre kaiserlichen und königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin haben sich heute Mittag bei Ihren kaiserlichen Majestäten verabschiedet und Nachmittags 2 Uhr die Reise nach Oberitalien angetreten. Die von mehrern Zeitungen gebrachte Nachricht, daß sich im Gefolge der hohen Reisenden der Generalfeldmarschall Graf v. Moltke und die Generäle v. Blumenthal und Voigts-Rhetz befinden würden, erweist sich als falsch; in der Begleitung Ihrer kaiserl. und königl. Hoheiten befinden sich, wie von gestern bereits gemeldet, nur die Hofdame Gräfin Bernstorff, der persönliche Adjutant Oberst Mischke und der Kammerherr Graf v. Seckendorff. (Die hohen Reisenden haben Nachmittags nach 5 Uhr Leipzig passirt, woselbst die beiden Bürgermeister zur Begrüßung derselben auf dem Berlin-anhalter Bahnhofe anwesend waren. D. Red.) Die jüngsten kronprinzlichen Kinder hatten unter Führung des Kammerherrn v. Normann die Reise nach St. Leonhards an der englischen Seeküste bereits um 12 Uhr auf der Lehrter Bahn angetreten. Nach der „N. Pr. Ztg." gedenken die kronprinzlichen Herrschaften von der Reise nach Italien am 8. Mai hier wieder einzutreffen. Auch die „N.-Z." versichert heute, daß die Reise des kronprinzlichen Paares lediglich der Erholung desselben dienen soll und „einen völlig privaten, jeder Politik fremden Charakter" habe. Als Reiseziel gelte vorläufig Monza, wo ein Besuch des Kronprinzen und der Kronprinzessin von Italien erfolgen werde. Mit den Letztern würden dann Ausflüge unternommen werden, die sich möglicherweise bis Rom ausdehnen. — Wie die „N.-Z." erfährt, wird die Ankunft des Kaisers Alexander am 9. Mai in Berlin erwartet, und soll derselbe beabsichtigen, vor seiner Weiterreise nach Ems sich etwa 3 Tage in Berlin aufzuhalten. Die Ankunft des Königs Oskar von Schweden erwartet man zum 25. Mai.

L. **Berlin,** 12. April. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses, welcher der Minister des Innern Graf zu Eulenburg beiwohnte, wurde zunächst mitgetheilt, daß sich die Commission zur Vorberathung der Vormundschaftsordnung und der damit verbundenen Gesetzentwürfe unter dem Vorsitz des Abg. Wachter constituirt habe. Vom Staatsministerium ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, eingegangen. Es erfolgte weiterhin Mittheilung, daß von der Gemeinde Gindorf bei Grevenbroich ein Protest gegen die vom Abg. Dr. v. Sybel am 15. März gemachte Angabe, daß die ultramontanen Mitglieder sich geweigert hätten, bei einem Brande mit zu löschen, weil das betreffende Grundstück einem Liberalen angehöre, eingegangen sei, worauf Abg. Dr. v. Sybel diese Angabe einer bis 15. März nicht widerlegten Zeitungsangabe entnommen zu haben erklärte. Hiernach setzt das Haus die Berathung der Provinzialordnung fort und nimmt zunächst die §§ 30 und 31, den letzteren mit einem Zusatz des Abg. Schlüter an. Ohne Discussion werden ferner genehmigt die §§ 32—45, von denen nur § 38a auf Antrag des Abg. Richter eine Abänderung erleidet. Ueber §§ 46 und 47 entspinnt sich hierauf eine längere Debatte an der sich die Abgg. Richter (Hagen), Dr. Hammacher, v. Kardorff, Tiedemann, sowie der Minister des Innern Graf zu Eulenburg betheiligen. Diese beiden Paragraphen wurden bei der Abstimmung in folgender veränderter Form angenommen:

§ 46. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens 8 bis höchstens 22 Mitgliedern.

§ 47. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt. Die Provinzialbeamten sind nicht wählbar. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt. Wählbar ist jeder mit Ausnahme der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, der Vorsteher königl. Polizeibehörden und der Landräthe zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des deutschen Reichs.

Sodann wurden § 48 der Regierungsvorlage abgelehnt, §§ 49 und 50 mit einem Zusatz des Abg. Grafen Winzingerode (§ 50a) angenommen. Nachdem das Haus noch § 51 nach den Commissionsbeschlüssen genehmigt und § 52 der Regierungsvorlage abgelehnt, vertagt dasselbe die Sitzung bis morgen.

— Der dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie was folgt:

Einziger Artikel:

Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate regelt sich nach den Gesetzen des Staates.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Motive zu dem Gesetzentwurf über die Aufhebung der Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde.

„Seitdem in neuerer Zeit begonnen worden mußte, durch die Gesetzgebung des Staates die nothwendigen Grenzen zwischen diesem und der Kirche zu regeln, um dadurch ein festes, für jedes der beiden Gebiete geregeltes Verhältniß herzustellen, hat die Staatsregierung stets und immer von Neuem die Erfahrung gemacht, daß ihren Schritten der Einwand entgegengesetzt wurde, dieselben verstießen gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche den Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugewiesen haben. Als sich im Jahre 1873 die Gesetzgebung zum ersten Male dem bezeichneten Gebiete zuwandte, war dies erklärlich. Denn damals bestand der Art. 15 der Verfassungsurkunde noch in seiner ursprünglichen Fassung, die verschiedener, engerer und weiterer Auslegung Raum gab, und hatte lange Zeit durch das selbstthätige Eingreifen der katholischen Bischöfe und die Zulassung der Organe des Staates eine über seine wahren Sinn hinausgehende Anwendung erhalten. Diesen wahren Sinn klar zu stellen, war die Aufgabe des Gesetzes vom 5. April 1873 (Gesetzsammlung S. 145); es sollte zum allgemeinen und klaren Bewußtsein gebracht werden, daß auch eine selbstständige Besorgung der kirchlichen Angelegenheit dem Hoheitsrechte des Staates, seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterliege. Dennoch wird jener Einwand weiter und bis in die neuesten Tage gegen jede kirchenpolitische Gesetzesvorlage erhoben. Fort und fort sowohl in den Häusern des Landtages, als in Organen der Presse gegen die Verfassungsmäßigkeit der Maßregeln wiederholt, wiegt er umso schwerer, als er Beunruhigung in die Bevölkerung trägt, die gesetzgebenden Factoren und die Staatsregierung eines verfassungswidrigen Verhaltens verdächtigt und die Gesetze, noch ehe sie verkündet werden, als solche bezeichnet, denen mit Recht Widerstand geleistet werden dürfe. Ein solcher Zustand kann in keinem Staate ertragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben entschieden, kräftig und so schleunig als möglich zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungsurkunde erfolgt. Vor einer solchen darf umsoweniger zurückgeschreckt werden, als die Gesetzgebung freie Bahn bedarf, um den Staat unter allen Umständen zu sichern gegen den seine Hoheitsrechte mißachtenden und angreifenden, und damit ihn selbst gefährdenden, von Rom geleiteten Clerus. Deshalb wird die Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde vorgeschlagen. Die auf diesem Wege für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen. Anderen Religionsgesellschaften, insbesondere der evangelischen Kirche gegenüber, bedarf es solcher Abwehr nicht. Soweit die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzlich bereits geregelt ist, wird es dabei bewenden; soweit dies nicht der Fall ist, die Gesetzgebung derjenige Sicherheit schaffen, welche Corporationen gebührt, die der Rechtsordnung des Staates sich unterwerfen.

Die Aufhebung des Art. 16 findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Vertrauen, unter dem den Religionsgesellschaften der Verkehr mit ihren Oberen ungehindert freigegeben und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur solchen Beschränkungen unterworfen worden ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, namentlich in den letzten Zeiten schwer getäuscht worden ist. Es braucht nur an die Encyklika des Papstes an den preußischen Episkopat vom 5. Februar d. J. erinnert zu werden, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß das Ueberwuchern freier Bewegung, welches der gedachte Artikel gewährt, in Grenzen zurückgeführt werden muß, welche mit dem Staatswohl verträglich sind.

Die Bestimmung des Art. 18 enthält die Entwickelung des im Art. 15 niedergelegten Gedankens für einen einzelnen Fall; die Aufhebung des Art. 15 führt daher in logischer Consequenz auch zur Aufhebung des Art. 18. Ueberdies wird ohne dieselbe es nicht dahin kommen, daß überall einflußreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, daß die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich neben einander leben."

Die Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde lauten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Breslau, 12. April. Die „Schles. Vlksztg." berichtet von einer Fürbitte für den Fürstbischof von Breslau. Wie nämlich das ultramontane Blatt erfährt, hat das fürstbischöfliche Generalvicariatsamt ein Circular erlassen, durch welches im Hinblick auf die der Diöcese bevorstehende „schwerste Heimsuchung" die Curatgeistlichkeit veranlaßt wird, täglich nach der hl. Messe

Feuilleton.

Redigirt von Otto Banck.

Residenztheater. Am 12. April wurde zum ersten Male „Onkel Bräsig", ein Charakterbild nach Fritz Reuter von Harnack gegeben und zwar zum Zwecke eines Gastspiels von Herrn Schelper, Mitglied des großherzogl. Hoftheaters in Schwerin.

Das Stück, welches den humoristischen Roman „Ut mine Stromtied" wohl oder übel und nicht selten im letzteren Sinne für die Bühne zugeschnitten hat, ist für jedes Theater sehr schwer auszuführen, wenn es über den Eindruck eines Experimentes hinweggehoben werden soll. Es könnte eigentlich nur an den Theatern aufgeführt werden, die in der Sprachzone des Plattdeutschen liegen; doch auch dies stößt auf Hindernisse, denn während dort allerdings dem Publicum die Sprache verständlich und heimisch ist, würden die aus allen Weltgegenden zusammengeströmten Schauspieler ihrer doch eben so selten mächtig sein, wie ihre Genossen bei uns. So bleibt man denn überall, trotz der sieben Millionen Deutschen, die niederdeutsch verstehen, darauf angewiesen, ein Quodlibet zusammenzubrauen, in welchem Einige, oft nur der Vertreter der Hauptrolle oder der Gast, das echte Idiom reden und die Uebrigen, statt einer falschen qualvollen Nachahmung lieber hochdeutsch sprechen. Es erinnert unabweisbar, aber naiv und disharmonisch an die Virtuosenvorstellungen fremder Künstler, die den Othello im Ensemble deutsch plaudernder Mimen englisch executiren.

Dennoch ist diese Methode vielleicht die passendste in unseren Gegenden, deren Bevölkerung sich nur mit Mühe in die Modelecture der plattdeutschen Poesie hineingearbeitet hat.

Herr Schelper übertraf in der Rolle des Inspectors Bräsig die besten Erwartungen. Ich habe lange keine so maßvolle, durch und durch unbefangene Ausführung eines echt komischen und zugleich urdeutschen Originalcharakters gesehen. Wer jene Volksstämme kennt, muß von des Gastes Treffen alles Typischen überrascht und warm erfreut sein. Dabei vermied der Künstler jeden gemachten Effect, jede Uebertreibung, er erinnerte nirgends an das Theatralische; in seinen Humor ergoß sich das Behagen derber Vollnatur, die Momente seiner Rührung und Kränkung waren innig und tief gefühlt und zeigten jene nervös werdende Erschütterung, wie sie mit der Bravheit in späteren Jahren sich so gern vereint. Das Alles liegt in der Aufgabe dieser Charakterschilderung und Herr Schelper darf in diesem Genrebilde mustergiltig genannt werden.

Der Gast wurde von den Mitspielenden so gut unterstützt, wie es bei der Kürze der Zeit möglich war. Jedenfalls sollte diese Vorstellung eine Wiederholung finden. O. B.

Des **Dilettanten-Orchester-Vereins** dritte Aufführung unter Leitung Herrn Musikdirectors Baumfelder fand am 12. d. im Saale des „Hotel de Saxe" Statt; sie begann mit einer Symphonie (Nr. 2 C-dur) von Ad. Reichel, der früher einige Jahre in Dresden lebte und die Dreyßig'sche Singakademie leitete, dann aber als Musikdirector nach Bern ging. Reichel hat sich J. Haydn als Vorbild gewählt, nicht in schulmäßiger Reproduction, sondern mit innerer wahlverwandter Neigung. Aber des Meisters geniale schöpferische Kraft und geistreiche Ausdrucksweise lassen sich damit nicht gewinnen, und zudem fordert jede Zeit in der Kunst für die Verkündung ihres Geistes ihre eigenen neuen Bahnen. Reichel's Erfindung bewegt sich vielmehr in einer rückblickenden und behaglich anmuthenden Gedankenwelt, aber mit künstlerischem Geschmack und gediegener musikalischer Durchbildung. Sichere Beherrschung und Klarheit der Form, technisch kunstgewandte und feinsinnige polyphone Durcharbeitung der Motive hat er dabei vor manchem jetzigen Symphoniecomponisten voraus, nicht aber Reichthum, Reiz und Glanz des Colorits im instrumentalen Ausdruck. Dieser beharrt in einer zu matten, nüchternen Beschränkung, ohne die charakteristischen Färbungen und Steigerungen zu geben, welche die Gestaltung des Gedankenganges beben könnten. Das Werk war fleißig einstudirt und wurde recht brav executirt, nur die orchestrale Stimmung erwies sich bisweilen etwas widerspenstig. Es sei nur noch der Ausführung eines Concertstücks von G. Goltermann für Violoncello (mit Orchester) durch Fräulein Metzdorf erwähnt. Die junge Dame erwies eine überraschende Sicherheit der linken Hand und einen musikalisch vortrefflich geschulten Vortrag, und wenn zu jener Reinheit der Intonation noch eine gleiche Sicherheit und Vervollkommnung der Tonbildung durch feste kräftige Bogenführung tritt, so wird die talentvolle Spielerin virtuose Leistungen erreichen. C. B.

Im Kunstverein.

Die in der letztverflossenen Zeit zur Aufstellung gekommenen hervorstechendern Leistungen sind bereits früher erwähnt worden; einige davon erfreuen den Beschauer noch immer in den Räumen des Vereins. Der Schluß des Jahres 1874 und der Beginn des laufenden Jahres zeigen in ganz Deutschland, analog mit den industriellen Verhältnissen, eine schwache, gestörte Kunstproduction und einen noch schwächeren Absatz. Die hochgeschraubten Preise, welche ich als eine moralische Schädigung der Kunst in Bezug auf die Exclusivität ihrer Verbreitung in materiell geistlosen Kreisen oft beklagt habe, haben zu den jetzigen Zuständen kein mögliches Verhältniß mehr; um ihre ironische Wirkung zu verhüten, müssen sie durch einen jähen Abfall in kleine Preise verwandelt werden, und das macht einen eigenthümlichen Eindruck. Doch ist dies das einzige Mittel, den zahlreichen ehemaligen Kunstmäcenen, die fast zu eben so vielen Calamitosen geworden sind, wieder zugänglich zu werden. Es sei noch einmal wiederholt, daß man es für einen Segen erachten muß, wenn die Kunst auf diesem Wege dazu gelangt, auch wieder für die bescheidenen, wahrhaft gebildeten Liebhaber der minder begüterten Kreise zu arbeiten.

Unter den ausgestellten Landschaftsbildern tritt die Darstellung eines Waldabhanges von Arno Meermann in München als ein solides, frisch und mit gesunder Auffassung ausgeführtes Bild dem Beschauer entgegen. Für die Totalerscheinung der Baumsilhouette, der landschaftlichen Linie und der Gesammtcomposition zeigt sich hier allerdings wenig Schönheitsgefühl; aber das Gemälde sucht den dort fehlenden Reiz durch den realistischer Treue und liebevoller Technik zu ersetzen und man freut sich gern über ein üppig grünes, anspruchslos durchgeführtes Studienblatt.

Adolf Thomas in Dresden hat ein Motiv von Capri behandelt, aber eine leere, hölzerne Farbe und dürftige Modellirung der Gegenstände verhinderten hier des Künstlers wohlgemeinte Intentionen, den Reichthum der Natur an einem der poesievollsten Plätze der Welt wiederzugeben.

Von Hugo Mühlig findet sich ein freundliches Detailbildchen, eine Dorfpartie aus Böhmen, in dem oft